



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

16 K 7300/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.

[REDACTED]

der Kläger zu 2. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.,
beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 078/16 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, diese vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 6692559-438,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Irak)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Schröder-Schink
als Einzelrichterin
der 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 16. August 2017

für **R e c h t** erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Mai 2016 verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, zu drei Vierteln, die Beklagte zu einem Viertel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die ausweislich ihres irakischen Passes am 1. Januar 1978 in Sulaimaniya Irak geborene Klägerin zu 1) sowie ihr am 27. Januar 2006 ebenfalls dort geborener Sohn, der Kläger zu 2), reisten im Februar 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 9. Mai 2016 einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab die Klägerin zu 1) im Wesentlichen an: Sie sei wegen ihres Kindes aus dem Irak geflohen. Ihr Kind sei Autist. Alles Geld was sie besessen habe, habe sie für die Behandlung des Kindes ausgegeben. Sie seien zu Behandlungen in verschiedenen Ländern, z.B. Iran, Indien und Jordanien gewesen. Sie habe alles verkauft. Leider habe es keine Verbesserung des Gesundheitszustandes ihres Kindes gegeben. Ihr Kind habe Schlafstörungen, es könne nicht mitteilen, wenn es hungrig oder durstig sei. Ihr Ehemann habe die Situation nicht mehr ausgehalten. Er habe das Kind öfter geschlagen. Aus diesem Grunde hätten sie sich scheiden lassen. Ihr Ehemann sei enttäuscht gewesen über die Behinderung seines Sohnes. Hinzu komme, dass ihre Schwägerin und ihr Schwager sich auch in die Erziehung des Kindes eingemischt und öfter gesagt hätten, dass das Kind bis

zum Tode eingesperrt und bei jedem kleinen Fehler gezüchtet werden müsse. Als ihr Mann das Kind geschlagen habe, habe sie keine Polizei gerufen, da man im Irak so etwas nicht anzeige, weil die Polizei sowieso nichts unternehme. Nach der Scheidung sei sie zu ihrem Bruder gegangen. Dort habe sie sich ca. einen Monat bis zur Ausreise aufgehalten. Bei Ihrem Bruder habe sie nicht bleiben können, weil dieser auch arm gewesen sei und nur eine Einzimmerwohnung gehabt habe. Er sei mit Ihnen geflohen. Wenn Ihr Kind nicht behindert wäre, würde sie auch im Irak leben können. Im Falle einer Rückkehr nach Irak befürchte sie, dass ihr Kind sterben werde, wenn sie einmal sterbe, da sich im Irak sicher keiner um das Kind kümmern werde. Im irakischen Fernsehen habe sie einmal gesehen, dass ein Kind, das auch autistisch gewesen sei, einfach ausgesetzt worden sei. Sie habe Angst, dass das auch ihrem Kind passieren könne.

Ihr Sohn habe eigene Asylgründe. Er habe eine Behinderung. Mit dieser Behinderung könne er im Irak nicht leben, die Behandlung dort sei ungenügend. Die Ärzte im Krankenhaus in Kurdistan hätten Ihnen geraten, das Kind im Ausland behandeln zu lassen, da die medizinischen Möglichkeiten dort viel besser seien. Die Medikamente, die ihr Kind im Irak bekommen habe, sollten kurzfristig helfen können. Ihr Kind brauche aber auch eine Sonderschule und eine Therapie. Für autistische Kinder gebe es in Kurdistan weder Sonderschulen noch Therapiemöglichkeiten. Ihr Sohn werde hier bereits behandelt und nehme Medikamente und zwar Risperdal aus dem Irak und Circadin.

Die Klägerin hat zugleich ein ärztliches Attest vom 10. März 2016 des Florence Nightingale Krankenhauses in Düsseldorf Kaiserswerth vorgelegt, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2016 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylanerkennung ab, erkannte ferner den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner drohte es den Klägern die Abschiebung in den Irak an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Die Klägerin zu 1) hat am 9. Juni 2016 persönlich die Klage 16 K7149 / 16. A sowie am 14. Juni 2016 durch ihren Prozessbevollmächtigten die Klage 16 K7 1300 / 16. A erhoben, zu deren Begründung sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und weitere Atteste des Florence Nightingale Krankenhauses vom 30.06.2017 und 29.06.2016 den Kläger zu 2) betreffend, vorlegt.

Darüber hinaus hat sie eine „psychologische Stellungnahme zur Vorlage beim Verwaltungsgericht“ des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge, Düsseldorf, vom 26. Juni 2017 vorgelegt, auf deren genauen Inhalt ebenfalls Bezug genommen wird. Hierin wird hinsichtlich der Klägerin zu 1) eine PTBS und eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome, chronifiziert, diagnostiziert; zudem kann „aufgrund des

psychischen Störungsbildes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit suizidalen Handlungen gerechnet werden“.

Soweit die Klage zunächst auch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigte und subsidiären Schutz gerichtet war, hat die Klägerin sie in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 31. Mai 2016 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 16 K7301 / 16. A, 16 K7300 / 16. A und 16 K7149 / 16. A sowie die übersandten Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Soweit die Kläger in der mündlichen Verhandlung ihre Klage zurückgenommen haben, war das Verfahren einzustellen und die Kosten des Verfahrens insoweit den Klägern aufzuerlegen (§§ 92 Abs. 3, 155 Abs. 2 VwGO).

Im verbleibenden Umfang ist die Klage begründet. Die Kläger haben Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Es besteht eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Klägerin zu 1) als alleinstehender Frau ohne familiäre Anbindung und ihres derzeit elfjährigen behinderten Kindes, des Klägers zu 2), i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Erforderlich ist allerdings, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungslage mit beachtlicher - und bei verfassungskonformer Anwendung der Vorschriften zur Durchbrechung der Sperrwirkung des Satzes 3 mit erhöhter - Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2011 – 10 B 1.11 -, juris).

Das ist bei den Klägern der Fall. Diese wären bei einer Rückkehr in den Irak voraussichtlich nicht in der Lage, dort ein selbstbestimmtes Leben zu führen und selbst für ihr Existenzminimum zu sorgen, da sich die Familie der Klägerin nicht mehr im Irak befindet, sondern ihre Eltern verstorben sind und ihr einziger Bruder in Deutschland ist, so dass bei der Klägerin und damit auch bei ihrem Kind eine zwar allgemeine, individuell mangels Abschiebestopps aber nicht zu beherrschende Notlage gegeben ist. An die Familie ihres Ex-Ehemannes kann sie insofern nicht verwiesen werden, weil dann die Gefahr bestünde, dass diese ihre Ankündigung wahr machen und den behinderten Kläger zu 2) lebenslänglich einsperren würde (vgl. hierzu Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 22. Oktober 2015 zu KRG-Region: Diskriminierung von Menschen mit Behinderung) Danach werden Behinderte unmenschlich behandelt, ihre grundlegenden Rechte werden häufig verletzt. Es kommt vor, dass geistig behinderte Personen angekettet eingesperrt werden. Oft werden sie von ihren Familien versteckt, weggeschlossen, sie erhalten kaum Zugang zur Gesellschaft und haben eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten.

Als alleinstehende Frau mit einem behinderten Kind dürfte es für die Klägerin zudem praktisch unmöglich sein, sich nach jahrelanger Abwesenheit an irgendeinem Ort im Irak niederzulassen, da sie keinerlei familiäre Anbindung hätte. Frauen sind im Irak traditionell stark auf die Versorgung durch Familie und Verwandtschaft angewiesen sind (so u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 7. Juni 2010 zu: „Irak: Die sozioökonomische Situation im Nordirak“, S. 13). Der UNHCR stellt in seiner „Position zur Rückkehr in den Irak“ vom 14. November 2016 fest, (S. 7), dass die Situation von Frauen und Mädchen sich aufgrund des aktuellen Konfliktes gravierend verschlechtert hat und der Irak als einer der gefährlichsten Orte für Kinder weltweit gilt.

Frauen im Irak sind insgesamt unabhängig von Alter, Vermögensverhältnissen oder sozialer Stellung der Gewalt relativ schutzlos ausgeliefert. Trotz einzelner legislativer Maßnahmen zur Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung hat sich die Situation der Frauen im Vergleich zur Zeit des Saddam-Regimes teilweise erheblich verschlechtert. So berichtet das Auswärtige Amt in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 7. Februar 2017 (Stand: Dezember 2016), dass die prekäre Sicherheitslage und wachsende fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen hätten. So nähmen Tendenzen zur Durchsetzung islamischer Regeln, z.B. Kleidervorschriften, zu. Muslimische und christliche Frauen würden verstärkt unter Druck gesetzt, ihre Freizügigkeit und Möglichkeiten zur Teilnahme am öffentlichen Leben eingeschränkt. Weiter heißt es dort (S. 14): „Der IS hat in den von der Terrororganisation kontrollierten Gebieten das nach Meinung der Terrororganisation „richtige“ islamische Recht angewandt, was zu massiven Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegen Frauen, Kinder und Homosexuelle geführt hat. Frauen dort sind Berichten zufolge Opfer von Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung (auch in Mehrehen) und werden in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt.“

Viele Anzeichen stützen die Aussagen des UNHCR und irakischer NGO's, denen zufolge so genannte „Ehrenmorde“ in der Praxis noch immer weitgehend straffrei bleiben und verbreitet sind. In einigen Provinzen des Irak kommt es auch zu Steinigungen von Frauen durch die Dorfgemeinschaft bzw. Verwandte. Allein in der Region Kurdistan-Irak wurden in der zweiten Jahreshälfte 2009 228 Fälle offiziell registriert. Die Dunkelziffer dürfte erheblich höher sein.“ Amnesty International führt in seinem Jahresreport 2011 aus, dass Frauen das Ziel gewalttätiger Angriffe bewaffneter Gruppen gewesen seien und Drohungen erhalten würden, wenn sie sich nicht an die strikten Bekleidungs Vorschriften hielten. Außerdem seien Frauen Opfer von familiärer Gewalt geworden, da die irakischen Gesetze diesbezüglich unzureichend seien und es in der Praxis an Schutzmöglichkeiten fehle (vgl. zur Situation von Frauen im Irak auch: VG Potsdam, Urteil vom 23. Oktober 2012 - 6 K 896/11.A -, VG Trier, Urteil vom 5. September 2012 - 5 K 1402/11.TR -; VG Schleswig, Urteil vom 28. Juni 2012 - 6 A 90/11 -; VG Bremen, Urteil vom 20. Juni 2012 - 5 K 133/11.A -; jeweils mit weiteren Nachweisen – alle juris).

Von Frauen geführte Haushalte zählen in Irak generell zu den gesellschaftlich schutzbedürftigsten Gruppen, weil Frauen in der Regel über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügen, sondern auf die Hilfe Dritter, sei es in Gestalt von Zuwendungen anderer Familienmitglieder, sei es in Form von Spenden von Moscheen oder Hilfeleistungen öffentlicher Stellen angewiesen sind. Außerdem stößt das Alleinleben von Frauen schon aus kulturell-gesellschaftlichen Gründen auf Ablehnung; alleinstehende Frauen haben kaum eine Aussicht darauf, Arbeit oder eine Wohnung zu finden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 15. Januar 2015 zu Irak: Zwangsheirat, S. 7). Die Erwerbsquote von Frauen liegt bei nur ca. 14% (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, Dezember 2016), S. 13. Auch ist es für Mitglieder der ärmsten Haushalte sowie für Haushalte, die von Frauen geführt werden, besonders schwer, eine Stelle oder Verdienstmöglichkeiten zu finden, so dass viele auf negative Bewältigungsstrategien zurückgreifen müssen (UNHCR – Position zur Rückkehr in den Irak vom 14. November 2016, S. 24 mwN).

In dieser ohnehin schwierigen humanitären Lage sind alleinstehende Frauen und minderjährige, insbesondere behinderte Kinder als besonders schutzbedürftig anzusehen.

Als alleinstehende Frau ohne familiäre Anbindung wäre die Klägerin und damit auch ihr auf sie angewiesener Sohn im Falle einer Rückkehr in den Irak dieser Situation schutzlos ausgesetzt, so dass ihnen konkrete Gefahren für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen würden. Nach der den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes an ein ärztliches Attest genügenden Stellungnahme des Psychologischen Zentrums für Flüchtlinge vom 26. Juni 2017 wäre die Klägerin in einer solchen Situation zudem in hohem Grade suizidgefährdet, eine angemessene Behandlung ihrer PTBS und der schweren depressiven Episode dürfte in ihrem Heimatland kaum

möglich und erreichbar sein (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 9. Februar 2017 zu Irak: Behandlung von PTBS in der KRG-Region).

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid sind angesichts des festgestellten Abschiebeverbots aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 und 2 VwGO, 83b AsylVfG, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Schröder-Schink



Beglaubigt
Hölscher
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle